

# Beilage zum Intelligenz-Blatt

Nro. 54. Freitag den 29. April 1851.

## Verfügungen der Königlichen Bezirks-Beörden.

### Forstamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Sämmtlichen Orts-Vorstehern desselbigen Amts Bezirks wird folgende durch das K. Finanz-Ministerium in Beziehung auf Viehwaide erlassene Vorschrift zur Nachachtung und mit dem Bemerkn mitgetheilt, daß sie von neuen noch niemals beeidigten Hirten, die Zeugnisse über deren Prädikat und Aufstellung längstens bis den 30. April d. J. an die betreffenden Förster, die Hirten selbst aber wenn gegen ihre Annahme keine Einsprache geschieht,

Samstag den 7ten Mai

Vormittags 10 Uhr

zur Beeidigung hieher zu senden haben.

Die erwähnten Vorschriften sind folgende:

- 1) Jede Gemeinde und jeder Weiler ist schuldig die aufgestellten Vieh-Hirten dem Forstamt zur Beeidigung zu stellen, ohne Unterschied ob der Waid-Bezirk in einem Walde, oder einer eigentlichen Viehwaide, oder nur in einer Feldmarkung einer Gemeinde oder eines Weilers besteht.

Dagegen kann die Stellung der Vieh-Hirten einzelner Privat-Personen, Guts, oder Hof-Besi-

her zur forstamtlichen Beeidigung unter keinerlei Umständen gefordert werden, und es findet daher die Beeidigung solcher Hirten überhaupt nicht Statt.

- 2) Wegen unterlassener Stellung der Hirten zur Beeidigung wird der Orts Vorsteher welcher in der Gemeinde oder dem Weiler selbst wohnt, oder doch an der Bestellung des Hirten selbst Antheil genommen hat, mit der Pögalstrafe von 10 fl., im andern Falle aber mit einer willkührlichen Ungehorsams-Strafe belegt.

- 3) Die Eigenthümer des Viehs sind für die verfallenden Waid-Vergehen verantwortlich, wenn ihr Vieh nicht unter der gemeinschaftlichen, einem beeidigten Hirten anvertrauten Heerde lauft.

Den 20. April 1851.

K. Forstamt.

Kameralamt Dornstetten.

[Verakkordirung der Dach-Unterhaltung auf herrschaftlichen Gebäuden betreffend.] Das Kammeralamt ist beauftragt, über das jährliche Ziegel- und Schindelstoßen auf den Dächern der in seiner Verwaltung stehenden Gebäude, so wie über das Bestechen der Fürste, Gräthe und Ortgänge so wie der Dachläden mit Einschluß der Materialien Akkorde auf mehrere Jahre



abzuschließen, und zwar entweder mit den Nutznießern der Gebäude oder mit tüchtigen Handwerks-Leuten der Orte.

Um nun diesen Zweck zu erreichen, werden die Nutznießer herrschaftlicher Gebäude ersucht, sich längstens bis zum 1. Juni über ihre Geneigtheit zu Uebernahme eines solchen Auftrags so wie über die Größe der Forderung gegen das Kameralamt zu erklären, an die Orts-Vorsteher aber ergeht das Ansuchen, die hiezu tüchtigen Handwerks Leute von diesem Auftruf zu unterrichten, mit dem Bedenken, daß sie sich innerhalb der genannten Frist bei dem Kameralamt zu melden haben.

K. Kameralamt  
Möding.

#### Außeramtliche Gegenstände.

Herrenberg. [Auktion.] Bis Dienstag den 3ten Mai d. J. wird in der Behausung des Jakob Wäßler, Tuchn.achers dahier, gegen gleich baare Bezahlung wiederholt zur Versteigerung gebracht werden: 1 Zeugmacherstuhl; 2 paar Wollenkammern; verschiedene Reste Wollen und allerlei Wollengarn, zusammen ungefähr noch  $2\frac{1}{2}$  Centner; sodann eine silberne Sacluhr; ungefähr 5 Centner Heu und Dehmd, auch 2 Simri dörre Zwetschgen. Der Anfang wird Morgens 7 Uhr gemacht.

Christian Krayl,  
Güterpfleger.

Schopfloch, Oberamts Freudenstadt. [Wirthschafts Verkauf.] Unterzeichneter ist gesonnen sein an der Strafe liegendes Lammwirths-Haus sammt burgerlicher Gerechtigkeit, zu welcher ungefähr 2 Morgen Allmend gehören, an den Meistbietenden zu verkaufen.

Dasselbe hat Wirthschafts-Gerechtigkeit, ist zweistöckig gebaut, 2 heizbare Zimmer, worunter ein Saal, 6 Kammern, 1 Küche, 4 Stallungen, gewölbten Keller, Scheuer, Holzschopf und sonst noch mehrere Bequemlichkeiten, sowohl in- als außerhalb des Hauses, auch werden auf Verlangen Felder dazu abgegeben.

Zu dieser Verkaufs-Verhandlung ist, Donnerstag der 12. Mai d. J. Vormittags 11. Uhr, bestimmt.

Der Kauffchilling ist auf 3 Jahreszieler zu bezahlen. Die nähere Bedingungen können täglich vom Verkäufer vernommen werden, so wie derselbe auch erbittig ist, jedem Kaufslustigen sowohl die Einrichtungen des Hauses als auch die Felder zu zeigen.

Es werden anmit die Liebhaber höflichst eingeladen, an obigem Tage im Lamm daselbst zu erscheinen, an die Herrn Orts-Vorsteher aber ergeht das gehorsame Gesuch, dieß ihren Bürgern gef. bekannt machen lassen zu wollen.

Am 25. April 1831.

Johann Georg Weiser,  
Lammwirth in Schopfloch.